

# Friedhofsordnung

der Evang. St. Georgs-Gemeinde, Kirchhuchtinger Landstraße 24  
in 28259 Bremen,

für den Friedhof an der St. Georgs-Kirche, Kirchhuchtinger Landstraße 26  
in 28259 Bremen

Stand: 1. Dezember 2013

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

1. Der Friedhof der Evang. St. Georgs-Gemeinde (im folgenden "Gemeinde" genannt) ist deren Eigentum und auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die bis zu ihrem Tode Glieder der Gemeinde sind und denen nach dieser Ordnung ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle zustand. Wer nicht Glied dieser Gemeinde ist, aber einer evangelischen Kirchengemeinde angehört, kann ausnahmsweise auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn er bis zu seinem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle hatte. Solche und auch andere Abweichungen von den Regelvorschriften dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
3. Nutzungsrechte werden nur für Glieder der Evangelischen Kirche verlängert, soweit nicht für bestimmte Grabstellen die Verlängerung von vornherein ausgeschlossen ist.

### § 2

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Kirchenvorstand der Gemeinde. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einem rechnungsführenden Mitglied, der Pastorin/dem Pastor sowie teilweise einem Angestellten der Gemeinde (Friedhofsverwalter) übertragen; diese sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

### § 3

1. Der Friedhof ist in den Sommermonaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. In der übrigen Jahreszeit von 9.00 Uhr morgens bis zum Dunkelwerden.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.
3. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

## § 4

1. Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs, wie z.B. Bänke, Wasserzapfstellen und dergleichen, ist pfleglich umzugehen. Insbesondere ist es untersagt, auf dem Friedhof
  - a. während des Gottesdienstes und während einer Beerdigung zu arbeiten;
  - b. an Sonn- und Feiertagen außer leichten Säuberungshandgriffen zu arbeiten;
  - c. Tiere mitzubringen;
  - d. ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes oder der Aufsichtspersonen die Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  - e. Gräber, Einfriedigungen, Anpflanzungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten;
  - f. zu lärmern oder sonstwie Anstoß zu erregen; insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Friedhof untersagt;
  - g. ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstandes Druckschriften zu verteilen, Blumen oder andere Waren aller Art feilzuhalten oder gewerbliche Dienste anzubieten;
  - h. Blumen, Kränze, Papier und anderen Abraum, ferner Ton-, Glasscherben und Steine sowie überflüssige Erde an anderen als den hierzu bestimmten Plätzen abzulegen;
  - i. unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
2. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 1 ist eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe der Kirchenvorstand festsetzt. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, aufgetretene Schäden auf Kosten und für Rechnung der Verursacher beseitigen zu lassen.

## § 5

1. Die Tiefe der Gräber muss für einen Erwachsenen, für ein Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Urnen den amtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Nach Besetzung eines Grabes unterliegt dasselbe einer Ruhezeit von 25 Jahren. Bei der Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Urnengräber beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Die Wiederbelegung des Grabes (Liegestelle) ist nach Ablauf der Ruhezeit gestattet.

## II. Grabstellen

### § 6

1. Es gibt auf dem Friedhof Grabstellen jeweils für die Beisetzung von
  - a) Särgen und Ascheurnen,
  - b) Ascheurnen in Einzelgräbern und
  - c) Ascheurnen in einer Urnen-Gemeinschaftsanlage.

Die Grabstellen nach a) und b) können Familiengräber sein.

2. Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Über alle Grabstellen des Friedhofes ist auf Grund eines Planes (Karte) ein Grabstellenverzeichnis zu führen. Aus ihm muss der Nutzungsberechtigte und im Übrigen die Besetzung aller Gräber mit den Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung zu erkennen sein. Die Eintragung im Grabstellenverzeichnis ist für den Nachweis des Nutzungsrechts maßgebend und geht etwa ausgehändigten Bescheinigungen, Erwerbsurkunden und dergleichen vor.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

1. Die Bestattung Verstorbener in Särgen und die Beisetzung von Ascheurnen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter und nach Zustimmung des Kirchenvorstandes gestattet.
2. Bei der Anmeldung ist die von dem Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Register und bei Urnenbestattungen außerdem die Genehmigung des zuständigen Gerichts- oder Amtsarztes nach dem Gesetz über das Leichenwesen vorzulegen.
3. Die Beisetzung von Ascheurnen kann versagt werden, wenn auch die Beisetzung von Särgen zu versagen wäre. Die Beisetzung von Ascheurnen in einer Urnen-Gemeinschaftsanlage kann auch versagt werden, wenn kein Dauergrabpflege-Vertrag vorgelegt wird (siehe § 15 Abs. 6).
4. Bei der Anmeldung ist das Nutzungsrecht und gegebenenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
5. Bestattungen finden nur an Werktagen außer Sonnabend statt.
6. Tag und Stunde der Beisetzung wird vom Kirchenvorstand bestimmt und ist in die Begräbnisliste einzutragen.
7. Säрге für die Erdbestattung, alle Teile an und in ihnen sowie Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und die innerhalb der Ruhefrist vergehen. Leichen, Säрге und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen oder vom Nutzungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

#### **§ 8**

1. Das Recht, auf dem Friedhof zu amtieren, steht in erster Linie der Pastorin/dem Pastor der Gemeinde zu.
2. Pastoren anderer evangelischer Kirchengemeinden haben die Genehmigung

des Kirchenvorstandes einzuholen, wenn sie bei Beerdigungen amtieren wollen.

3. Geistliche nicht evangelischen Bekenntnisses oder andere Pastoren und Prediger dürfen auf dem Friedhof bei Beerdigungen nur mit besonderer Erlaubnis der Pastorin/des Pastors Gebete sprechen, Grabzeremonien vornehmen oder Reden halten. Dabei sind Äußerungen gegen das evangelische Bekenntnis untersagt; ferner bedürfen Gesänge, Lieder und Musikstücke der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## § 9

1. Ausgrabungen und Umbettungen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Stadt- und Polizeiamtes und des Kirchenvorstandes. Die Kosten einer Umbettung hat derjenige zu tragen, der sie wünscht.
2. Der Kirchenvorstand kann aus Gründen der Friedhofsgestaltung Umbettungen anordnen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung zu stellen. Die Kosten einer vom Kirchenvorstand angeordneten Umbettung trägt die Gemeinde.
3. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Urnen.

## § 10

Der vom Kirchenvorstand beauftragte Totengräber ist allein berechtigt, Gräber zu graben. Für seine Tätigkeit ist die vom Kirchenvorstand erlassene Dienst-anweisung maßgebend.

## IV. Nutzung

### § 11

1. Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstelle nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Verpflichtung, die Grabstelle in würdigem Zustand zu erhalten.
2. Nutzungsrechte an Grabstellen für Säрге sind auf 25 Jahre und für Ascheurnen auf 20 Jahre befristet. Bestehende Nutzungsrechte können auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle um jeweils 25 Jahre (Grabstellen für Säрге) bzw. um jeweils 20 Jahre (Grabstellen für Ascheurnen) gegen Zahlung der dafür nach der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Über die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, rechtzeitig zur Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern, und zwar, soweit die Nutzungsberechtigten und ihre Anschriften bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief, sonst durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser-Kurier“.
3. Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle

entsprechend zu verlängern. Hierfür ist für jedes volle Jahr 1/25 der Grabstellengebühr bei Grabstellen für Säрге oder 1/20 der Grabstellengebühr bei Grabstellen für Ascheurnen zu entrichten.

4. Abweichend von Abs. 2 kann für Grabstellen nach § 6 Abs. 1c das Nutzungsrecht erst bei einer anstehenden Beisetzung erworben werden. Das Nutzungsrecht kann für diese Grabstellen nicht verlängert werden.

## § 12

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann zur gleichen Zeit nur einer natürlichen Person zustehen. Die Ausübung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die berechnigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechnigten geht das Nutzungsrecht auf Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Ist kein Ehegatte vorhanden oder ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht auf Antrag einem Angehörigen übertragen, sofern dieser einer evangelischen Kirchengemeinde angehört. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a. der Ehegatte;
  - b. Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechnigten und seiner Ehegatten.

Das Nutzungsrecht soll tunlichst einem Angehörigen übertragen werden, der im Kirchspiel der Gemeinde wohnt. Der Kirchenvorstand kann die Übertragung des Nutzungsrechtes in Todesfällen ausnahmsweise auch an andere Personen zulassen. Er ist berechnigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis einer Erbaseinandersetzung zu verlangen.

3. Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit Umschreibung im Grabstellenverzeichnis wirksam. Wenn die Umschreibung infolge Todes des Nutzungsberechnigten erforderlich wird, so erlischt das Nutzungsrecht, wenn die Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres beantragt wird. In besonderen Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand Fristverlängerung gewähren.

## § 13

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt der Kirchenvorstand über die Grabstelle.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechnigten oder seines Rechtsnachfolgers abzuräumen. Der Nutzungsberechnigte oder sein Rechtsnachfolger wird hierzu schriftlich unter Fristsetzung aufgefordert. Verstreicht die Frist nutzlos, so ist der Kirchenvorstand berechnigt, auf Kosten des Nutzungsberechnigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen. Für die Dauer der Ruhezeit soll die Feststellung der Lage des Grabes gewährleistet sein.

## § 14

Das Nutzungsrecht kann durch den Kirchenvorstand vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt

oder wenn sie vernachlässigt wird, sofern zwei schriftliche Mahnungen mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Setzung einer Frist und dem Hinweis auf die Möglichkeit der Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos geblieben sind. Ist der Nutzungsberechtigte oder der Rechtsnachfolger unbekannt oder nicht zu ermitteln, so ist die Aufforderung in den Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser-Kurier“ bekannt zu machen.

## § 15

1. In einem Familiengrab können bestattet werden:
  - a. der Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte, sofern dieser einer evangelischen Kirchengemeinde angehört. Sonderregelungen liegen im Ermessen des Kirchenvorstandes;
  - b. mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten seine Angehörigen im Sinne des § 12, Abs. 2b, soweit sie der Gemeinde angehören.
2. Zur Beisetzung anderer Personen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
3. Vorstehendes gilt auch für die Beisetzung von Ascheurnen in Einzelgräbern. Anstelle eines Sarges für Erwachsene können bis zu acht Ascheurnen treten. In einer Einzelgrabstelle für Ascheurnen gemäß § 6 Abs. 1b können bis zu sechs Ascheurnen beigesetzt werden.
4. Einstellige Gräber nach § 6 Abs. 1a und Urnengrabstellen nach § 6 Abs. 1b werden neu als Reihengräber (ohne besondere Einfassung) angelegt.
5. In der Urnen-Gemeinschaftsanlage können bis zu 16 Ascheurnen beigesetzt werden. Die Anlage ist nicht in Gräber oder Grabfelder unterteilt. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Anlage hat der Nutzungsberechtigte nicht. Die Beisetzung einer Ascheurne in der Urnen-Gemeinschaftsanlage ist nur bei vorhandener Kapazität und nach Abschluss und Vorlage eines Vertrages mit der Nordwestdeutschen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH (z. Z. Johann-Neudörffer-Straße 2 in 28355 Bremen) über eine Dauergrabpflege für die Urnen-Gemeinschaftsanlage möglich.

## § 16

Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle entgegen den Vorschriften dieser Ordnung und ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes ist unwirksam.

## **V. Anlage und Instandhaltung von Grabstellen**

### § 17

1. Alle Grabstellen sind in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen. Bei erstmaliger Benutzung der Grabstelle muss die Anlage so bald wie möglich erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts.
2. Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.

3. Bänke und Stühle dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes auf Grabstellen und Wegen aufgestellt werden.
4. Alle Grabstellen sind zu bepflanzen. Es dürfen nur geeignete Pflanzen verwendet werden. Sie dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Sie sind ca. 25 cm von der Grabeinfassung entfernt sauber zu halten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.
5. Gehölze dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gepflanzt, verändert und beseitigt werden. Sie sind im Schnitt so zu halten, dass eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten wird. Stark wuchernde oder absterbende Gehölze sowie Bäume und Sträucher, die über die vorgeschriebene Höhe hinausragen, sollen beseitigt werden. Der Kirchenvorstand und seine Beauftragten können Nutzungsberechtigte zur Ausführung solcher Arbeiten unter angemessener Fristsetzung schriftlich auffordern. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann der Kirchenvorstand die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten veranlassen.
6. Kränze, Blumengebinde und dergleichen müssen aus kompostierbaren Materialien bestehen.
7. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
8. Grabstätten und ihre Bepflanzung sind stets in würdigem Zustand zu halten.

## § 18

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
2. Der Kirchenvorstand kann im Rahmen des § 19 dieser Ordnung Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. bestimmen.

## § 19

1. Sämtliche Grabmäler sollen möglichst mit Schrift nach Osten aufgestellt werden.
2. Jedes Grabmal ist in Größe entsprechend dauerhaft zu gründen. Demzufolge sind Grabmäler aus Stein und Metall auf gemauertem Untergrund zu setzen und mit diesem fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden hervorragen. Grabmäler aus Holz müssen auf einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit Eichenholzstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
3. Grabmäler, Einfassungen usw. sind stets in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.
4. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder Teilen derselben sowie in Folge von Nichtbeachtung dieser Bestimmung entsteht.
5. Insbesondere sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Nach-

bargräber und deren Anlagen unverzüglich wieder in einem einwandfreien Zustand zu bringen, wenn diese bei Beisetzungen durch Grabgraben und Trauergäste Schaden genommen haben.

## § 20

1. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ist unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 rechtzeitig einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, insbesondere Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung ersichtlich sein. Das Gesuch muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten. Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach schriftlicher Erteilung der Genehmigung durch den Kirchenvorstand begonnen werden.
2. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne schriftliche Genehmigung errichtet, so hat es der Nutzungsberechtigte innerhalb einer vom Kirchenvorstand gesetzten Frist zu entfernen, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

## § 21

1. Gräber, Einfassungen usw. müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer und der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entfernt werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung unter Denkmalschutz stehen.
2. Grabmäler, Einfassungen usw. bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
3. Werden die Grabmäler, Einfassungen usw. nicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten entfernt, so kann die Entfernung durch den Kirchenvorstand auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers veranlasst werden. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.
4. Künstlerisch wertvolle Grabmäler oder solche von besonderer, den Friedhof kennzeichnenden Eigenart unterliegen dem Schutz des Kirchenvorstandes im Einverständnis mit dem zuständigen Landeskonservator. Über sie wird ein Verzeichnis geführt, das jederzeit eingesehen werden kann. Ihre Entfernung ist nur mit besonderer Erlaubnis des Kirchenvorstandes zulässig.

## § 22

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 gelten nicht für die Grabstellen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage gemäß § 6 Abs. 1c.

## **VI. Gebühren**

### § 23

1. Zur Unterhaltung und zum Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden von den Nutzungsberechtigten Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung für den Friedhof an der St. Georgs-Kirche, welche Be-

standteil dieser Friedhofsordnung ist.

2. Für den Erlass der Gebührenordnung ist der Kirchenvorstand zuständig.
3. Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
4. Auf Antrag kann der Kirchenvorstand die Zahlung der Gebühr in angemessenen Raten zubilligen.

## § 24

Werden Gebühren für ein Nutzungsrecht nicht fristgerecht gezahlt und wird auch auf zwei schriftliche Mahnungen unter Fristsetzung nicht Zahlung geleistet, so erlischt das Nutzungsrecht und die Grabstelle fällt in die freie Verfügung der Gemeinde zurück. Dies ist dem in dem Grabstellenverzeichnis eingetragenen Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen oder, wenn sein oder seines Rechtsnachfolgers Aufenthalt unbekannt ist, in den Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser-Kurier“ bekanntzumachen.

## VII. Änderungs- und Schlussbestimmungen

### § 25

1. Die Friedhofsordnung der Evang. St. Georgs-Gemeinde in Bremen-Huchting sowie die Gebührenordnung für den Friedhof an der St. Georgs-Kirche als Bestandteil der Friedhofsordnung und deren Änderungen werden im Internet unter [www.kirche-bremen.de](http://www.kirche-bremen.de) (St. Georgs-Gemeinde) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in den Tageszeitungen „Bremer Nachrichten“ und „Weser-Kurier“ hingewiesen. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung kann im Gemeindebüro der Evang. St. Georgs-Gemeinde, Kirchhuchtinger Landstr. 24 in 28259 Bremen, eingesehen werden.
2. Diese Friedhofsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Vorstehende Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Evang. St. Georgs-Gemeinde beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß Mitteilung vom 2. Dezember 2013 genehmigt worden.

Evang. St. Georgs-Gemeinde  
Der Kirchenvorstand



## II. Bestattungsgebühren

1. Öffnen und Schließen des Grabes für einen Sarg je nach Arbeitsaufwand. Die Arbeitsstunden werden nach dem jeweils geltenden Tarif der beauftragten Firma berechnet. **Hinweis:** Das Abheben und Wiederaufstellen eines Grabmals oder einer Einfassung ist Angelegenheit des Nutzungsberechtigten.
2. Urnenbeisetzung ..... 80,00 Euro
3. a) Verwaltungsgebühren (je Bestattung) ..... 45,00 Euro
- b) Vorhaltung der Grabschmuck-Entsorgung für Grabstellen (je Bestattung)  
        für Särge und Ascheurnen und für Ascheurnen\*) ..... 65,00 Euro  
        für Ascheurnen in der Urnen-Gemeinschaftsanlage\*\*) . 8,13 Euro
- c) Umschreibgebühren ..... 20,00 Euro
- d) Genehmigung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderung ..... 20,00 Euro

\*) Gemäß § 6, 1a und 1b der Friedhofsordnung

\*\*) Gemäß § 6, 1c der Friedhofsordnung

## III. Sonstige Gebühren, Gebührenänderung

1. Die Gebühr für Umbettung wird je nach Arbeitsausmaß vom Kirchenvorstand festgesetzt.
2. Gebühren für weitere Arbeitsleistungen werden vom Kirchenvorstand von Fall zu Fall festgesetzt.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zum Erhalt und zum weiteren Ausbau des Friedhofes und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von Nutzungsberechtigten nach der Zahl der Liegestellen erhoben.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Gebührensätze zu ändern und sie den Zeiterfordernissen anzupassen.
5. Alle Gebühren sind im Voraus zu entrichten.